

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dautphetal

Der Bürgermeister der Gemeinde Dautphetal
als örtliche Ordnungsbehörde

Gebührenverzeichnis für Verwaltungsgebühren bei Weisungsaufgaben Stand Oktober 2025

Grundlagen:

Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2025 (GVBl. 2025 Nr. 59).

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern für Sicherheit und Heimatschutz (VwKostO-Mdl) vom 07. Juni 2013, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 27), Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (VwKostO-MWVW) vom 19. November 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 79)

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (VwKostO-MLU) vom 8. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2025 (GVBl. 2025 Nr. 11).

Verordnung über Gebühren für Personalausweise und eID-Karten für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung - PAuswGebV) vom 01. November 2010 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 290).

Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung – PassV) vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 260).

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 422).

Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109).

1. Grundsätze

Gemäß § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erheben Behörden des Landes für Amtshandlungen, 1. die sie auf Veranlassung Einzelner vornehmen, oder 2. die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, Kosten (Gebühren und Auslagen). Das Gesetz gilt auch für Amtshandlungen der Behörden der Gemeinden, soweit sie als Ordnungsbehörden tätig werden oder Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Letzteres ist bei verschiedenen Aufgaben der Fall.

2. Grundlagen für die Gebührenbemessung

Bei der Bemessung der Gebühr ist von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies

- aus Gründen des öffentlichen Interesses oder
- aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist oder
- die Amtshandlung für den Empfänger belastend wirkt.

Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.

3. Rahmengebühren

Gemäß § 6 Abs. 2 des HVwKostG gilt bei Rahmengebühren bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall § 3 Abs. 1 sinngemäß. D. h., dass die unter Ziffer 2 erläuterten Grundlagen für die Gebührenbemessung in diesen Fällen zu berücksichtigen sind. Wann immer Tatbestände zu beurteilen sind, die sich vom Normalfall erheblich unterscheiden, sind Abweichungen von den bei den Rahmengebühren in Klammerzusätzen aufgeführten internen Empfehlungen erforderlich. Die Entscheidung muss begründet werden.

4. Auslagen

Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist (§ 9 Abs. 5 HVwKostG). Soweit das Land von der Zahlung von Gebühren befreit ist, sind Auslagen nicht zu erheben (§ 9 Abs. 5 Satz 2 HVwKostG).

Die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer sind von der Zahlung von Gebühren befreit; dies gilt nur, wenn die Summe aller Gebühren und Auslagen (§ 9 HVwKostG) für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 Euro nicht übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 HVwKostG).

Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet (§ 9 Abs. 4 HVwKostG).

Soweit in einer Verwaltungskostenordnung nicht bestimmt ist, dass die Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind (§ 9 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG), sind die in § 9 Abs. 1 Satz 1 HVwKostG genannten Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben (§ 9 Abs. 2 Satz 1 HVwKostG).

Pauschalierte Gebühren können auf Antrag erhoben werden; sie sind im Voraus festzusetzen.